



Satzung

Gebührenordnung

Ehrenratsordnung

Zuchtordnung

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

1.Abschnitt: Allgemeiner Teil

§1

Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „1.American Staffordshire Terrier Club e.V.“, in Abkürzung „1.ASTC“. Er wurde am 1.Juni 1983 gegründet und ist unter Nr. 278 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nidda eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Biesenthal.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied bei der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§2

Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht der Rasse American Staffordshire Terrier. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist die Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Darüber hinaus verfolgt der Verein folgende Ziele:
 - 2.1. Förderung der fachgerechten Erziehung und Ausbildung der betreuten Rasse mit dem Ziele, das einmalige Wesen zu bewahren.
 - 2.2. Anerkennung des American Staffordshire Terriers als Gebrauchshunderasse
 - 2.3. Sorgfältige Zuchtbuchführung nach den Regeln von VDH und F.C.I. .
 - 2.4. Förderung der Rasse durch Beteiligung an allen national und international wichtigen kynologischen Veranstaltungen; Ausrichtung eigener Zucht-und Leistungsveranstaltungen.
 - 2.5. Betreuung und Beratung der Mitglieder in allen mit Zucht und Haltung verbundenen Fragen.
 - 2.6. Förderung aller kynologischen Vorhaben, welche dazu dienen, Gesundheit, Lebenserwartung und Wesensbild der betreuten Rasse zu verbessern.
 - 2.7. Nationale oder internationale Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Züchtern der betreuten Rasse sowie mit den dem Hundesport dienenden Vereinen.
 - 2.8. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit durch eigene PR-Arbeit, einschließlich der Veröffentlichung vereinseigener Publikationen. Mitarbeit an vorhandenen kynologischen Zeitschriften.

§3

Mittel zum Zweck

1. Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - 1.1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
 - 1.2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
 - 1.3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
 - 1.4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“.
 - 1.5. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

1.6. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

1.7. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.

1.8. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

§4

Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Landesgruppen werden erst nach Bedarf und vorheriger Ankündigung durch die Mitgliederversammlung eingesetzt.

§5

Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

2.Abschnitt: Mitgliedschaft

§7

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 13 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Satzung.

3. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 13 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung des VDH.

§8

Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

2. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der an den Bewerber um Mitgliedschaft gerichteten schriftlichen Mitteilung über dessen Aufnahme; diese erfolgt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.
3. Das Mitglied erhält nach Beginn der Mitgliedschaft Satzung und Zuchtordnung.

§10

Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - 1.1. Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören;
 - 1.2. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§11

Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die jeweils gültigen Beträge werden in der Gebührenordnung aufgeführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
4. Personen, die ihre Mitgliedschaft im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den vollen Beitrag. Erfolgt die Aufnahme im 2. Vierteljahr, so sind $\frac{3}{4}$ des Jahresbeitrages zu entrichten. Bei Aufnahme im 3. Vierteljahr ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten und bei Aufnahme im 4. Vierteljahr sind $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages zu zahlen. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.
5. Beitragsermäßigungen können nach schriftlichem Antrag bei besonderen wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewährt werden. Über den Antrag und ggf. die Höhe der Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

§12

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
3. Außer im Fall des § 10 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum 31. März des Jahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§13

Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u. a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - 3.4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - 3.5. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - 3.6. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehundezuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen: Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

3.Abschnitt: Mitgliederversammlung

§14

Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins. Ihr sind Vorstand, erweiterter Vorstand und alle Träger von Funktionen im Verein rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie befasst sich mit den Themen der Tagesordnung. Anträge, die über die schriftlich bei der Einladung mitgeteilten Punkte hinausgehen, müssen spätestens zwei Wochen nach Absendung der Einladung der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Hierbei muss sich der Antragsteller schriftlich verpflichten, die anteiligen Kosten für die Unterrichtung der Mitglieder über die erweiterte Tagesordnung zu übernehmen.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

Die Geschäftsstelle teilt die Erweiterung der Tagesordnung den Mitgliedern mit. Diese Erweiterung der Tagesordnung muss vor Beginn der Mitgliederversammlung den Anwesenden ausgehändigt werden.

5. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl Vorstand, Ehrenrat, Zuchtausschuss und Kassenprüfer. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die Amtszeit der gewählten Vereinsvertreter ist auf fünf Jahre beschränkt; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung berät Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes. Nach dem Bericht der Kassenprüfer entscheidet sie über Entlastung des Vorstandes

8. Stimmabgabe über schriftliche Bevollmächtigung ist nicht möglich.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

10. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

11. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Nur mit Zustimmung des hier bestimmten Sitzungsleiters kann die Versammlung aus ihrer Mitte einen anderen Leiter der Versammlung wählen.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse, und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Das sachlich richtige Versammlungsprotokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

§15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten Regeln des § 14 entsprechend.

4.Abschnitt: Der Vorstand

§16

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1. dem 1. Vorsitzenden. Dieser vertritt den Verein nach innen und außen. Er überwacht alle Angelegenheiten des Vereins und leitet alle Sitzungen.

1.2. dem 2. Vorsitzenden. Dieser übernimmt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden dessen Aufgaben und steht für vom Vorstand zu bestimmende Spezialaufgaben zur Verfügung.

1.3. dem Geschäftsführer. Dieser führt die laufenden Geschäfte einschließlich Kassen- und Vermögensverwaltung. Er erstellt die Jahresbilanzen und legt sie bis zum 31.03. eines Jahres dem Vorstand zur Genehmigung vor. Er führt die anfallenden Schriftwechsel und zieht Beiträge und Forderungen ein. Den Kassenprüfern ist er zur Auskunft verpflichtet und hat ihnen auf Wunsch Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

1.4. dem Zuchtleiter. Dieser berät die Züchter und Deckrüdenbesitzer. Er überwacht die Zucht und trägt die Verantwortung für lückenlose Einhaltung der Zuchtbestimmungen. In allen die Zucht betreffenden Fragen ist er vom Vorstand zu hören. Ihm stehen als Zuchtausschuss zwei Berater zur Seite, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

1.5. dem Zuchtbuchführer. Dieser ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfassung des gesamten Zuchtgeschehens, für die Ausfertigung der Ahnentafeln, für die Herausgabe des Zuchtbuches, für den Zwingerschutz u. a. Das Zuchtbuchamt führt eine eigene Kasse. Diese Kasse muss jährlich mit der Geschäftsstelle abgerechnet werden.

1.6. dem Ausbildungsleiter. Dieser betreut alle Mitglieder bei der Erziehung und Ausbildung ihrer Hunde. Er ist zuständig für vereinsinterne Ausbildungslehrgänge, für eigene Leistungsveranstaltungen einschließlich Siegerprüfungen sowie für eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den Gebrauchshundevereinen. Die Zielsetzung ist die Förderung der Ausbildung der betreuten Rasse, für den American Staffordshire Terrier die offizielle Anerkennung als Gebrauchshund.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein, 2. Vorsitzender und Geschäftsführer gemeinsam.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zuständigen Vertreter schriftlich oder per Telefax einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Die Einladungen werden durch die Geschäftsstelle auf Anordnung des 1. Vorsitzenden verschickt. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fern- mündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§17

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.1. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
- 1.2. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- 1.3. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
- 1.4. die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
- 1.5. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
- 1.6. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter.

2. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

3. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

4. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

§18

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand tagt zumindest einmal jährlich. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bestellt der erweiterte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss kommissarisch einen Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser ist diese Bestellung zu bestätigen oder zu widerrufen. Für den Fall des Widerrufs wählt dieselbe Mitgliederversammlung den Amtsinhaber neu.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- 2.1. alle Vorstandsmitglieder
- 2.2. die Vorsitzenden der Landesgruppen
- 2.3. die Mitglieder des Zuchtausschusses
- 2.4. der Pressewart, der vom Vorstand bestimmt wird
- 2.5. der Richterobmann, gewählt von den Spezialrichtern des Clubs.

3. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für eine möglichst umfassende Zusammenarbeit der Landesgruppen mit dem Clubvorstand. Er bringt regional wichtige Probleme an den Vorstand, dient der Koordination der Landesgruppen untereinander, ist insbesondere zuständig für die Organisation und Terminplanung von Ausstellungen, Leistungsprüfungen, Körungen, Zuchtzulassungsprüfungen und dergleichen.

5.Abschnitt: Wahlen

§19

Allgemeines

Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.

§20

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§21

Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Außerdem wird noch ein Stellvertreter gewählt, der für den Fall der Verhinderung oder Befangenheit zur Verfügung steht.

§22

Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Zuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.

§23

Wahl der Zuchtrichterkommission

Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein. Kann die Zuchtrichterkommission nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§24

Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von 2 Jahren werden 2 Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt.

§25

Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

6.Abschnitt: Vereinsstrafen

§26

Vereinsstrafen

1.Vereinsstrafen sind:

- 1.1. Ausschluss
- 1.2. Geldbußen (von 50,00 Euro bis 2500,00 Euro)
- 1.3. Verweis
- 1.4. Verwarnung
- 1.5. Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziffer 1. bis 4. erkannt werden

2. Bis zur Einrichtung einer vereinseigenen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ehrenrats- und Schiedsgerichtsordnung des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

3.Mit der Einrichtung einer vereinseigenen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet sein und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Vorschusszahlung enthalten muss.

7.Abschnitt: Ehrenrat

§ 27

Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 21.

2. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zucht- buchsperr gilt jedoch folgendes: Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. Im Übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH- Ehrenratsordnung.

4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates 'des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird.

5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet, ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH- Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.

6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung.

7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechen- des gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 28

Unabhängigkeit/Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates / Schiedsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 29

Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH- Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 30

Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates (bzw. des Schiedsgerichtes) in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

8.Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 31

Verwaltung

Das Vereinsvermögen wird vom Geschäftsführer verwaltet. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Geschäftsführer bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§32

Kassenprüfung

Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

9.Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33

Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss einer als gemeinnützig anerkannten kynologischen Organisation bzw. Vereins - die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes vorausgesetzt - zufließen. Eine anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens ist ausgeschlossen.

§ 34

Vorbehaltsklausel

Sollte diese Satzung einzelne Bestimmungen enthalten, welche nicht dem geltenden Recht entsprechen, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung unabhängig davon in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04. Dezember 1982 in Hungen, erweitert auf den Mitgliederversammlungen vom 12. November 1983, 30. August 1986, 10. April 1988, 17. März 1990, 20. November 1993, 16. März 1997 und geändert am 12.Juni 2020 in Bötzw.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

Gebührenordnung des 1.American Staffordshire Terrier Clubs e.V.

Vorabmerkung: Die Gebührenordnung wird nach Maßgabe der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen (Satzung § 11 Abs. 1)

Beiträge:

Vollmitgliedschaft pro Kalenderjahr mit UR-Bezug (obligatorisch):	50,00 Euro
Familienmitglieder, Azubis, Studenten:	25,00 Euro

Gebühren gemäß den Zuchtbestimmungen:

Zwingerschutz:	75,00 Euro
Wurfeintragung, pro Hund:	3,00 Euro
Ahnentafel, pro Hund:	25,00 Euro
Ahnentafelduplikat, pro Hund:	50,00 Euro
Registerahnentafel für Vereinsmitglieder, pro Hund:	50,00 Euro
Registerahnentafel für Nichtmitglieder, pro Hund:	100,00 Euro+1 Jahr Mitgliedschaft
Registerahnentafelduplikat für Vereinsmitglieder, pro Hund:	50,00 Euro
Eintragung Gesundheitsauswertung HD/ED/PL, pro Hund:	5,00 Euro

Prüfungen:

Teilnahme/Eintragung Zuchttauglichkeitsprüfung:	25,00 Euro
Teilnahme/Eintragung Körung:	40,00 Euro

Ehrenratsordnung des 1.American Staffordshire Terrier Clubs e.V.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Grundlage für die Ordnung sind die §§ 26 - 30 der Satzung. Alle Mitglieder sind der Ehrengerichtbarkeit des Vereins unterworfen.

§ 2

Der Ehrenrat ist zuständig für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen, die eine disziplinare Ahndung zur Folge haben können.

§ 3

Für die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates sind die § 19, 21, 25 der Satzung maßgebend. Im Falle der Amtsniederlegung eines ordentlichen Mitgliedes ist sein Stellvertreter zur Amtsführung berufen.

§ 4

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Soweit die Vorbereitung und Entscheidung eines Streitfalles in Betracht kommen, können ihnen von keinem Vereinsorgan, auch nicht von der Mitgliederversammlung, Weisungen erteilt werden.

§ 5

Jedes Mitglied des Ehrenrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das Ehrenratsmitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Ehrenratsmitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Die Ablehnung ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Ehrenrates anzubringen. Sie ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig (§ 8 Abs. 4).

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Ehrenrat ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; hierfür wirkt sein Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des Ehrenrates. Ein Mitglied des Ehrenrates kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrenrates dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, so hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekanntzugeben. Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 6

Der Ehrenrat wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner der Nachweis über einen geleisteten Kostenvorschuss vorgelegt werden.

§ 7

Der Vorsitzende des Ehrenrates kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 6 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist.

Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

B Bestimmungen für das Ehrenratsverfahren

§ 8

Vorverfahren

Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines Ehrenratsverfahren wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rück- schein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der Vorsitzende des Ehrenrates dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Ausführungen.

Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Ehrenrates sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken. Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des Ehrenratsvorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen ab Eröffnung zulässig. Wird nicht fristgerecht Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der Ehrenrat in voller Besetzung endgültig.

§ 9

Verfahren

Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen worden, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Parteien schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Der Vorsitzende des Ehrenrates hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Ehrenratsmitgliedern festgelegt.

Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden sollen, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Durchführung der mündlichen Verhandlung, insbesondere die Ladung von zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen, von der Zahlung eines weiteren Vorschusses abhängig machen. Wird der Betrag nicht innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eingezahlt, ruht das Verfahren. Ruht das Verfahren länger als drei Monate, gerechnet vom Ende der festgesetzten Frist an, gilt der Antrag als zurückgezogen. Die Kosten des Verfahrens treffen dann den Antragsteller. Der Vorsitzende hat in einem solchen Fall durch deklaratorisch wirkenden Beschluss über die Verfahrensbeendigung und die Kostentragungspflicht zu entscheiden.

§ 10

Der Vorsitzende lädt den Ehrenrat, den Protokollführer, die Beteiligten und bestimmt evtl. die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief (mit Rückschein) zu laden. Zwischen ihrer Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 11

Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 12

Jeder Verfahrensbeteiligte bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 13

Die mündliche Verhandlung ist verbandsöffentlich. Der Ehrenrat kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der Ehrenrat zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens - erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren darf nur erlassen werden, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen erhalten hat.

§ 14

Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zum Aufnehmen des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.

Alle Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist.

Bilden sich bei der Frage, ob oder welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 15

Die Entscheidung des Ehrenrates ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) ersetzt. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, entfällt eine Zustellung des Entscheidungssatzes nach Abs. 2 Satz 1. Die Verkündung fällt mit der Zustellung der schriftlich abgesetzten Entscheidung nach Maßgabe des Abs. 3 zusammen.

Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes (mit Rückschein) zugestellt werden.

§ 16

Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

1. die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggfs. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;
3. die Entscheidungsformel mit dem Ausspruch über die Kosten;
4. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
5. die Entscheidungsgründe
6. die Rechtsmittelbelehrung.

Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

-Form und Frist des Rechtsmittels,

-den Hinweis, dass Fristversäumung die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Überprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

§ 17

Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt.

Es muss enthalten:

-Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;

-Die Namen der Anwesenden und deren Rechtsstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Kläger, Beklagter, Zeuge, Sachverständiger);

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

-Das Ergebnis eines evtl. Schlichtungsversuchs;

-Die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen; den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;

-Die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;

-Die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;

- Die Entscheidungsformel mit Rechtsmittelbelehrung; einen evtl. Rechtsmittelverzicht der Parteien

-Die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18

Gegen Entscheidungen des Ehrenrates ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig, mit Ausnahme gegen Entscheidung auf Missbilligung und Verweis.

Die Berufung ist schriftlich beim Ehrenratsvorsitzenden einzulegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntmachung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung (§ 15 Abs. 3). Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Schiedsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlegung begründet werden. Auf begründeten Antrag hin kann die Frist um einen weiteren Monat verlängert werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der Ehrenratsvorsitzende. Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Hierüber entscheidet der Ehrenratsvorsitzende bzw. Schiedsgerichtsvorsitzende nach Maßgabe des Abs. 3.

§ 19

Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden von Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

Die Entscheidung über den Antrag trifft: der Ehrenratsvorsitzende.

§ 20

Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn

- a) neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, welche der Verurteilte in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
- b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine andere Entscheidung und zwar die Freisprechung des Verurteilten oder in Anwendung einer mildereren Ahndungsbestimmung eine weniger einschneidende Ordnungsmaßnahme zu begründen. Über den fristgemäß gestellten Antrag entscheidet der Ehrenrat abschließend.

§ 21

Entscheidungen des Ehrenrates werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 22

Dem Vereinsvorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen zu mildern oder zu erlassen.

§ 23

Die Entscheidung des Ehrenrates hat eine Bestimmung zu enthalten, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Der Vorsitzende des Ehrenrates setzt den Streitwert fest. Die Festsetzung ist für die Parteien verbindlich. Die Festsetzung kann auch vom Ehrenrat in der das Verfahren abschließenden Entscheidung erfolgen. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG). Je nach Bedeutung der Angelegenheit kann er deutlich über den Mindestwerten liegen. Zu den Verfahrenskosten gehören neben Verwaltungskosten gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung die Reisekosten und Auslagen der Mitglieder des Ehrenrates, des Protokollführers, der Zeugen und Sachverständigen. Reisekosten und Auslagen entstehen nur in Höhe der vom Vorstand festgelegten Spesensätze.

§ 24

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme von der schriftlichen Entscheidung (§ 16) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

Zuchtordnung des 1.American Staffordshire Terrier Clubs e.V.

Gilt nur für Mitglieder, die Ihren ständigen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Das Ziel des Ersten American Staffordshire Terrier Clubs e.V. (1.ASTC) ist die Zucht der Rasse American Staffordshire Terrier entsprechend dem im Ursprungsland erstellten und von der FCI anerkannten Rassestandard.

Aufgabe des verantwortungsbewussten Züchters ist es, diese Hunderasse nicht nur in Ihrer äußeren Gestalt, sondern insbesondere in Ihrem einmaligen Rassecharakter zu vervollkommen.

A) ZUCHTBESTIMMUNGEN

1. ZUCHTTIERE

Das Reglement der FCI und die Zuchtrichtlinien, sowie andere Zucht- und zuchtbezogene Regeln des VDH in der jeweils neuesten Fassung, sind Bestandteil und Basis dieser Zuchtordnung. Bestehen Zweifel an der Frage, ob der Hund gesundheitlich für die Zucht geeignet ist oder ob etwa eine erbliche Krankheit vorliegt, so kann die Vorlage eines fachtierärztlichen Gutachtens vor der Zuchtzulassung gefordert werden.

2. ZUCHTZULASSUNG

Ehe ein Hund zur Zucht verwandt wird (Deckakt), muss im Rahmen einer öffentlichen Zuchtzulassungsprüfung festgestellt werden, ob die in I geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

3. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DER ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG

Zu dieser Prüfung sind Hunde zugelassen, die eine vom VDH oder FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.

B) DIE ZUCHTTAUGLICHKEITSPRÜFUNG (ZTP)

1. Die ZTP soll mehrmals im Jahr abgehalten werden. Die Termine und Orte werden rechtzeitig von der Geschäftsstelle bekanntgegeben, so dass auf jeden Fall Öffentlichkeit hergestellt werden kann. Die Mindestteilnehmerzahl sind ein, die maximale Teilnehmerzahl sind 10 Hunde pro Tag.

Die Abwicklung der ZTP obliegt dem Zuchtleiter. Die Teilnehmer melden sich drei Wochen vor dem Termin beim Zuchtleiter schriftlich an. Abnahmeberechtigt ist nur die Körkommission.

2. Sie besteht aus dem Körmeister für den Formwert und dem Körmeister für das Wesen. Die Körmeister werden vom Vorstand eingesetzt. Auf der Zuchtzulassungsprüfung wird durch die Körmeister festgestellt, ob der Hund anatomisch und wesensmäßig dem Rassestandard entspricht.

3. Der Körmeister, der den Formwert beurteilt, sollte Formwertrichter sein oder wenigstens züchterische Erfahrungen in dieser Rasse haben.

4. Der Körmeister für die Wesensprüfung muss über erhebliche Erfahrungen in der Ausbildung verfügen, möglichst sollte er sogar Leistungsrichter sein.

5. Voraussetzungen

5.1. Zur ZTP können nur American Staffordshire Terrier gemeldet werden, die eine vom 1.ASTC anerkannte Ahnentafel besitzen und die nach dem vollendeten ersten Lebensjahr mit dem Befund „HD-normal“ oder „fast-normal“ auf Hüftgelenkdysplasie untersucht worden sind. Das Mindestalter beträgt 15 Monate. Die HD-Auswertung muss durch die zentrale Auswertungsstelle des 1.ASTC erfolgt sein. Bei anderen Clubs erfolgte Auswertungen werden nicht anerkannt. Taube Hunde, Monorchiden, Kryptorchiden und Hunden mit schweren Hauterkrankungen scheidet aus.

5.2. Ahnentafel und HD-Auswertung müssen bei der ZTP-Abnahme vorgelegt werden. Die Prüfungsgebühr muss vorher bezahlt sein.

6. Durchführung

6.1. Formwertbeurteilung

Der vorgestellte Hund sollte dem Standard entsprechen und keine groben anatomischen Fehler aufweisen. Der Hund wird zunächst gewogen und gemessen und auf seine Hörfähigkeit und sein Gebiss überprüft. Maximal erlaubt sind Vorbiss und Fehlen von P1, oder fehlen von P4 in Verbindung mit P1. Bei überragenden Ergebnissen in der Wesensprüfung sind Ausnahmen in das Ermessen der Körkommission gestellt. Die Rüden werden auf das Vorhandensein beider Hoden überprüft. Bei allen Überprüfungen soll sich der Hund unbefangen verhalten.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

6.2. Wesensüberprüfung in friedlicher Situation

Der Hund wird an lockerer Leine durch eine große Menschengruppe geführt und soll sich unbefangen zeigen, auch wenn im Abstand von 20m mit einer 6mm Pistole geschossen wird. In der Gruppe sollte der Hund sich freundlich oder neutral den Testpersonen gegenüber verhalten.

Hund und Hundeführer werden aus einer lockeren Bewegung heraus mit verschiedenen Situationen konfrontiert. Dies können Skater, Jogger, Radfahrer, Rollstuhlfahrer oder eine entgegenkommende Menschengruppe sein. Wird eine Person der Gruppe gebissen oder zeigt sich der Hund unkontrollierbar aggressiv, scheidet er aus. Aggressives Verhalten der Testpersonen ist unbedingt zu vermeiden.

6.3. Führigkeit

Der Hund wird wahlweise frei oder lockerer Leine geführt. Das Mitführen von Triebmitteln oder Spielgegenständen ist nicht gestattet. Zu Beginn der Übung geht der Hundeführer mit seinem Hund 50 Schritte ohne anzuhalten geradeaus. Nach der Kehrtwendung und weiteren 10 bis 15 Schritten zeigt der Hundeführer den Laufschrift und den langsamen Schritt (jeweils 10 bis 15 Schritte) Der Übergang vom laufenden Schritt in den langsamen Schritt muss ohne Zwischenschritte ausgeführt werden. Die verschiedenen Gangarten müssen sich deutlich in der Geschwindigkeit unterscheiden. Im normalen Schritt sind entsprechend der Skizze dann zwei Rechts-, eine Links- und zwei Kehrtwendungen sowie ein Anhalten nach der zweiten Kehrtwendung auszuführen. Der Hund hat stets an der linken Seite des Hundeführers zu bleiben, er darf nicht vor, nach oder seitlich laufen.

Sitzübung:

Vom Startpunkt aus geht der Hundeführer mit seinem Hund 10 bis 15 Schritt folgt die Sitzübung. Dies kann aus einer Grundstellung aus erfolgen oder aus der Bewegung. Der Hundeführer entfernt sich weiter 15 Schritt und dreht sich zu seinem Hund um. Auf Anweisung kehrt er zu seinem Hund zurück und nimmt eine Grundstellung ein. Der Hund soll während der Übung ruhig und aufmerksam in der Sitzposition bleiben.

Ablegen in Verbindung mit Herankommen:

Von der Grundstellung aus, geht der Hundeführer mit seinem Hund 10 bis 15 Schritt geradeaus und legt den Hund ins Platz. Dies kann aus einer Grundstellung aus erfolgen oder aus der Bewegung. Der Hundeführer entfernt sich weiter 30 Schritt von seinem Hund und dreht sich zu seinem Hund um. Auf Anweisungen ruft er den zu sich. Dies kann durch das Hörzeichen „Hier“ oder durch rufen des Rufnamens des Hundes erfolgen. Der Hund sollte zielstrebig zum Hundeführer kommen und sich dicht vor ihm setzen. Anschließend nimmt der Hund auf Kommando die Grundstellung ein.

6.4. Wesensüberprüfung in bedrohlicher Situation

6.4.1. Es erfolgt ein Überfall und eine Mutprobe nach der Prüfungsordnung für die SchH I mit jeweils zwei vorgeschriebenen harten, festen Schlägen. Beim Überfall beträgt der Abstand zur Blende 4 m, bei der Mutprobe 40 m. Der Hundeführer hat beim Überfall die Leine sofort fallen zu lassen, wenn der Scheintäter sichtbar wird und darf bei der Mutprobe nicht nachlaufen. Der Hund muss auf das Hörzeichen „Aus“ vom Helfer ablassen, ohne dass der Hundeführer körperlich einwirkt.

6.4.2. Nach dem Auslassen darf der Hund nicht zum Hundeführer zurücklaufen.

7. Bewertung

Für jeden Hund ist ein Protokoll anzufertigen, von dem der Hundeführer eine Kopie erhalten kann. Die Körkommission entscheidet auf „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“. Hat der Hund bestanden, ist er auf Lebenszeit zucht zugelassen. Hunde die nicht bestanden haben, können einmal wiederholen. Die ZTP muss vor dem Deckakt abgelegt worden sein.

8. Ausnahmegenehmigung

In besonderen Fällen ist die Körkommission berechtigt, Ausnahmegenehmigungen auf Antrag zu gewähren. Der zu prüfende Hund muss der Körkommission vorgestellt werden. Wesen, Formwert und HD-Auswertung müssen den Anforderungen der regulären ZTP genügen. Die HD-Auswertung muss vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung der Körkommission vorliegen. Die Sondergenehmigung muss vor dem Deckakt erfolgt sein.

9. Zuchtalter

Die Hündin darf erst nach festgestellter körperlicher Ausreifung, frühestens nach Ihrer zweiten Hitze, nicht aber vor Vollendung Ihres vierzehnten Lebensmonats belegt werden.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

10. Wurfstärke

10.1. Es sollen alle geborenen Welpen eines Wurfes in Einklang mit dem Tierschutzgesetz aufgezogen werden

10.2. Von dem Züchter wird erwartet, dass er eine Überforderung der Mutter vermeidet. Bei großen Würfen (über 6 Welpen) ist Ammenaufzucht oder frühzeitige und regelmäßige Zufütterung unerlässlich. Welpen, die bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart Mängel gewichtiger Art aufweisen, sind bei der Wurfabnahme vom Zuchtwart namentlich festzustellen und dem Zuchtleiter zu melden. Diese sollten im Alter von neun bis zwölf Monaten einem Richter oder Körmeister erneut vorgestellt werden, der zu bescheinigen hat, ob diese Mängel beseitigt sind.

11. Zuchtverwendung

Für eine Zuchthündin wird nur ein Wurf pro Kalenderjahr und höchstens 6 Würfe insgesamt zugelassen.

12. Zuchtaustausch mit dem Ausland und anderen Clubs

12.1. Hunde, die keine Zuchtzulassung des 1. ASTC besitzen, dürfen nur mit schriftlicher vorheriger Genehmigung der Körkommission gepaart werden.

12.2. Die Körkommission darf einer solchen Paarung nur dann zustimmen, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass im Sinne von Punkt A)1. dieser Zuchtordnung keine Bedenken bestehen.

13. Eintragung der Welpen

13.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche von Ihnen gezüchteten Welpen in das vom 1. ASTC geführte Zuchtbuch eintragen zu lassen

13.2. Diese Eintragung ist jedoch nur möglich, wenn frühestens nach vollendeter siebter Lebenswoche der vollständige Wurf vom zuständigen Zuchtwart abgenommen ist und der Zuchtwart die Eintragung der Welpen befürwortet.

13.3. Das Zuchtbuch wird durch die Schaffung eines Registers erweitert.

13.4. In das Register können nur Hunde eingetragen werden, die die Bedingungen des Punktes A) 1. der Zuchtordnung erfüllen, und die für die Zucht als außerordentlich von Vorteil anzusehen sind. Die Kriterien dafür legt die Körkommission fest. Nachweisbare Ahnen (Ahnentafeln) werden in die Registerbescheinigung übernommen. Hunde ohne Ahnennachweise werden nur mit ihrem Rufnamen registriert.

14. Überwachung der Zucht

Die Züchter müssen Zuchtwarten und Zuchtleitern jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zugang zu allen gehaltenen Hunden gewähren. Der Verein vergibt für besonders vorbildliche Zwinger das Zwingergütesiegel des 1. ASTC. Darunter sind Zwinger zu verstehen, die Ausstellungs- und besonders Leistungserfolge mit Ihren Zuchtprodukten erzielt haben, auch wenn diese Hunde inzwischen in anderer Hand stehen. Außerdem muss gewährleistet sein, dass vorbildliche Haltungsbedingungen bestehen, dass die Welpen in ständigem Kontakt mit Menschen aufgezogen und hervorragend geprägt worden sind. Zuchtleiter, Zuchtausschuss und Zuchtwart stehen allen Mitgliedern in Zuchtangelegenheiten beratend zur Seite.

15. Gebühren

Satzungsgemäß werden die Gebühren für Clubleistungen (Wurfeintragungen, Ahnentafeln, Welpenvermittlung, Zuchtzulassung, Ankörung etc.) von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die entsprechenden Vorschläge unterbreitet der Zuchtleiter. Sie sollen die anfallenden Kosten voll abdecken.

16. Verstöße

16.1. Welpen, die nicht gemäß vorstehender Zuchtordnung gezüchtet werden, erhalten Ahnentafeln und Wurfeintragungen nur zu zehnfacher Gebühr. Auf den Ahnentafeln wird ein Hinweis folgendem Wortlauts angebracht: „Nicht nach den Bestimmungen des 1. ASTC gezüchtet“.

16.2. Nichtmitglieder erhalten nach einmaligen Zuchtverstößen keine Ahnentafeln mehr für Ihre Welpen.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

C) KÖRORDNUNG

Körung bedeutet besondere Auslese. Hunde, die diese Prüfung bestanden haben, sind nicht nur zur Zucht zugelassen, sondern werden ganz besonders zur Zucht empfohlen. Es liegt in der Natur einer solchen Prüfung, dass immer nur ein kleiner Teil der vorhandenen Zuchttiere dieser Auslese genügen kann. Ein American Staffordshire Terrier kann im 1. ASTC nur angekört werden, wenn er im Formwert und besonders in Wesen und Kampftrieb in hohem Maße den Idealvorstellungen des Standards gerecht wird. Die Körung soll mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Die Termine werden jeweils rechtzeitig von der Geschäftsstelle bekannt gegeben, sodass auf jeden Fall Öffentlichkeit hergestellt werden kann.

Die Abwicklung obliegt dem Zuchtleiter. Die Teilnehmer melden sich drei Wochen vor dem Termin schriftlich bei dem Zuchtleiter an.

4. Voraussetzungen

Ein American Staffordshire Terrier kann zur Körung gemeldet werden, wenn er die ZTP ohne Einschränkungen und mindestens die IGP 1 bestanden hat. Das Mindestalter beträgt 20 Monate.

Die Körung wird von der Körkommission abgenommen. Die Mindestzahl an Hunden für die Körung ist ein, die Höchstzahl ist zehn Hunde pro Tag. Ahnentafel und ZTP-Bescheinigung müssen vor Beginn der Körung vorgelegt werden. Die Prüfungsgebühr muss ebenfalls vorher bezahlt sein.

5. Durchführung

5.1. Formwertbeurteilung

Der vorgestellte Hund sollte dem Standard in hohem Maße entsprechen und keine anatomischen Fehler aufweisen. Der Hund wird zunächst gewogen und gemessen, sowie auf Hautkrankheiten und Gebissfehler untersucht. Maximal erlaubte Zahnfehler sind leichter Vorbiss und fehlende P1; bei überragend kampftriebstarken und wesensfesten Hunden sind Ausnahmen in das Ermessen der Körkommission gestellt. Der Hund sollte sich diese Überprüfung unbeeindruckt gefallen lassen.

5.2. Wesensüberprüfung in friedlicher Situation

Der Hundeführer geht mit seinem Hund an lockerer Leine durch eine größere Gruppe. Dann wird mit 6 mm aus 5 m Entfernung geschossen, wobei sich der Hund nicht schussscheu oder unkontrollierbar aggressiv zeigen sollte. Der Hund soll sich bei allen Situationen unbefangen zeigen. Aggressives Verhalten der Testpersonen ist zu vermeiden.

5.3. Wesensprüfung in bedrohlicher Situation

5.3.1. Überfall

Der Überfall erfolgt zunächst mit langsamen wenig reizauslösendem Verhalten des Helfers. In dieser Passivphase erhält der Hund zwei zeitlich deutlich voneinander abgesetzte Schläge. Nach dieser Handlung muss der Hund auf Kommando auslassen. Danach schaltet der Helfer auf blitzschnelle Bewegungen um, bei denen der Hund auf den Rücken zu werfen ist. Bei allen Kampfhandlungen darf sich der Hund nicht vertreiben lassen. Der Hund muss auf Hörzeichen auslassen.

5.3.2. Mutprobe

Der Hund wird dem Scheintäter nachgeschickt; dieser geht so zum Angriff über, dass der Abstand zum stehenbleibenden HF ca. 80 m beträgt. Der Hund hat trotz Stock- und Körpereinsatz sicher zu fassen und zu halten. Nach Einstellung der Kampfhandlung bleibt der Scheintäter noch ca. eine Minute stehen. Der Hund kann ablassen, darf aber nicht zum HF zurückkommen. Danach erfolgt ein erneuter Angriff auf den Hund, bei dem der Hund vom Helfer an die Kletterwand gedrückt und fixiert wird. Anschließend muss der Hund erneut auf Hörzeichen auslassen. Alle Aktionen sind so durchzuführen, dass eine Verletzungsgefahr des Hundes ausgeschlossen ist.

6. Bewertung

Über die Körung ist ein schriftlicher Bericht nach Anweisung der Körkommission anzufertigen. Der HF erhält eine Kopie. Die Körkommission entscheidet auf „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“.

Hat der Hund die Körung bestanden, gilt er als angekört. Hat der Hund die Körung nicht bestanden, kann er noch ein weiteres Mal zu einem beliebigen Zeitpunkt vorgestellt werden. Besteht er die Körung ein zweites Mal nicht, kann er nicht wieder vorgestellt werden; er bleibt aber weiter zuchtzulassen.

7. Körzucht

Welpen aus der Verbindung zweier angekörter Elterntiere sind Körzucht. Die Ahnentafeln erhalten einen entsprechenden Stempelaufdruck. Die Gebühren für Wurfeintragungen und Ahnentafeln ermäßigen sich auf 50% der Gebührensätze.

8. Abkörung

Der Zuchtleiter muss einen Hund abkören, wenn bei einer Reihe von Nachkommen dieses Hundes schwerwiegende Fehler festgestellt werden und große Wahrscheinlichkeit besteht, dass der angekörte Hund diese Fehler vererbt oder andere Tatsachen bekannt werden, die die Verwendung des Hundes zu zielbewusster Rassehundezucht ausschließen.

1.American Staffordshire Terrier Club e.V.

D) LEISTUNGSZUCHT

Das Ziel des 1. ASTC ist es, die Arbeit mit dem Hund zu fördern, ausgebildete Hunde in der Zucht zu fördern.

1. Begriffsbestimmung

Bei der Paarung zweier zuchtzugelassener Hunde mit anerkannten Ausbildungskennzeichen, dass nach den Bestimmungen des VDH zur Meldung in der Gebrauchsklasse berechtigt, werden die hieraus hervorgehenden Welpen als Leistungszucht bezeichnet. Die Ahnentafeln erhalten einen entsprechenden Stempel.

2. Gebühren

Wurfeintragungen und Ausfertigungen von Ahnentafeln für Würfe aus der Leistungszucht ermäßigen sich auf 50% des Gebührensatzes.

E) HD-VERFAHREN

1. Der 1. ASTC ist nicht nur vom VDH gehalten, bei den zur Zucht kommenden Hunden eine Überprüfung auf Hüftgelenkdysplasie durchzuführen, sondern ist schon deshalb an einer solchen Überprüfung interessiert, weil gerade die Gesundheit der Zuchthunde von primärem Interesse für unseren Club ist. Aus diesem Grunde dürfen im 1. ASTC nur HD-normale oder HD-fast normale Hunde zur Zucht zugelassen werden, die HD-Auswertung muss bei der Vorstellung des Hundes zur Zuchtauglichkeitsprüfung vorgelegt werden. Erforderliche Röntgenunterlagen sind bei der Zuchtbuchstelle anzufordern.

2. Der 1. ASTC hat folgendes Vorgehen beschlossen: Der Hundebesitzer stellt seinen Hund nach Vollendung des ersten Lebensjahres unter Vorlage der Ahnentafel bei einem Tierarzt seiner Wahl vor. Der Tierarzt überprüft die Identität des Hundes anhand der Chipnummer.

3. Die Chipnummer und der Tag der HD-Untersuchung werden vom Tierarzt auf dem Röntgenbild festgehalten. Der Besitzer schickt die Ahnentafel an das Zuchtbuchamt.

4. Der Tierarzt schickt seine Aufnahme (gestreckte Lage und korrekt eingedreht) mit den Daten des Hundes an die zentrale Auswertungsstelle des Clubs. Die Auswertungsstelle schickt die Auswertung an das Zuchtbuchamt, wo sie in die Ahnentafel eingetragen wird. Das Zuchtbuchamt schickt darauf die Ahnentafel unter Einziehung der Kosten per Nachnahme an den Hundebesitzer. Die Aufnahme wird bei dem 1. Vorsitzenden archiviert. Der Hundebesitzer hat die Möglichkeit des Einspruchs, worauf ein Obergutachten von einer Universitätsklinik mit herangezogen wird. Dieses erneute Gutachten ist bindend und wird vom Hundebesitzer bezahlt.